

# Voranzeige = Avis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **41 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

1939 bis 1941 jährliche Zuwendungen von 18 Millionen Franken vorsah. Als diese Grundlage wegfiel, wurde die Fürsorge von 1942 an durch Vollmachtenrecht weitergeführt und ausgedehnt. Die Kantone erhielten 19 Millionen Franken, die Stiftung «Für das Alter» 2,5 Millionen Franken und die Stiftung «Für die Jugend» 750 000 Franken. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wurde von diesem Zeitpunkt an gesondert finanziert.

Nach Einführung der AHV konnte die Fürsorge wieder abgebaut werden; sie hat jedoch ihren festen Platz in der Sozialversicherung beibehalten. Aus überschüssigen Mitteln der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurden für sie 140 Millionen Franken ausgeschieden; ein befristeter Bundesbeschluss vom September 1948, der in den Jahren 1950, 1955 und 1958 verlängert worden ist, regelt die Verwendung. Seit 1957 lässt die Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Kantonen jährlich 6 Millionen Franken, der Stiftung «Für das Alter» 2 Millionen Franken und der Stiftung «Für die Jugend» 750 000 Franken zur gesetzlich umschriebenen Verwendung zukommen. Ende 1961 standen noch 36,60 Millionen Franken zur Verfügung; somit wird die Rückstellung in wenigen Jahren aufgebraucht sein. Da diese Subventionen — entgegen frühern Erwartungen — in Zukunft kaum wegfallen dürften, muss in absehbarer Zeit eine Neuordnung an die Hand genommen werden.»

Wir zweifeln nicht daran, dass das BSV seinerzeit zu einer fortschrittlichen Neuordnung der Altersfürsorge Hand bieten wird. Für seine Tätigkeit in den kommenden Jahrzehnten wünschen wir dem BSV alles Gute und, wie bisher, viel Erfolg! A.S.

### **Voranzeige — Avis**

Der sechste *internationale Kongress für Gerontologie* wird vom 11. bis 16. August 1963 in Kopenhagen stattfinden. Auskünfte erteilt das Zentralsekretariat der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter», Seestrasse 2, Zürich 2.

Le sixième *Congrès international de Gérontologie* aura lieu à Copenhague du 11 au 16 août 1963. Pour tous renseignements prière de s'adresser au secrétariat général de la Fondation «Pour la Vieillesse», 2, Seestrasse, Zurich 2.